

# RS Vwgh 2014/7/31 2012/08/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2014

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/08/0361 E 21. November 2001 RS 1

### Stammrechtssatz

Die Behörde ist zwar gehalten, in der Begründung ihres Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammen zu fassen, sie ist aber nicht verpflichtet, allen sonst noch denkbaren, schlüssig begründbaren Sachverhaltsvarianten im Einzelnen nachzugehen, wenn sie sich nur mit allen Umständen schlüssig und nachvollziehbar auseinander gesetzt hat, die für und wider die von ihr tatsächlich getroffenen Sachverhaltsfeststellungen sprechen.

### Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Allgemein

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012080196.X01

### Im RIS seit

21.11.2014

### Zuletzt aktualisiert am

24.11.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)